

skizunft wiesbaden e.V.

Fahrtenbedingungen

Stand: 01. Mai 2020
als Anlage 5 zur Geschäftsordnung

Allgemeines

Diese Fahrtenbedingungen sind Bestandteil des zwischen den Fahrtenteilnehmern und der skizunft wiesbaden e.V. (szw) zustande kommenden Vertrags.

1. Anmeldung

Mit der schriftlichen Anmeldung bieten Fahrtenteilnehmer der szw den Abschluss eines Vertrages auf der Grundlage der entsprechenden Ausschreibung an. Die Anmelder haben auch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der in der Anmeldung aufgeführten weiteren Personen einzustehen.

2. Bestätigung/Abschluss des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Bestätigung durch die **szw** zustande. Sofern eine Annahme nicht möglich ist, werden die Teilnehmer darüber informiert.

3. Bezahlung

Mit Vertragsabschluss (Zusendung der Bestätigung) ist eine Anzahlung von €100,00 auf das in der Ausschreibung angegebene Konto zu entrichten, wenn nicht auf der Rechnung ausdrücklich ein anderer Zahlungsbetrag genannt ist. Bei Fahrten in Länder mit Fremdwährung erfolgt die Schlusszahlung auf der Grundlage des zum Zahlungstermin amtlich festgestellten jeweiligen Wechselkurses. Der Restbetrag ist ohne weitere Aufforderung bis vier Wochen vor Fahrtbeginn fällig, sofern keine besondere Vereinbarung in der Ausschreibung genannt ist. Ohne vollständige Bezahlung des Fahrtpreises besteht kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Fahrtleistungen.

4 Leistungen

Die Leistungsverpflichtung ergibt sich aus den Ausschreibungsunterlagen. Nebenabreden und Zusatzwünsche sind nur dann als verbindlich vereinbart, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Für wetterabhängige Umstände, insbesondere Schneemangel ist die **szw** in keinem Fall verantwortlich. Selbst bei als schneesicher geltenden Skigebieten kann die **szw** keine Schneegarantie geben.

5. Reisesicherungsschein

Der gesetzlich vorgeschriebene Reisesicherungsschein wird mit der Fahrtbestätigung oder mit den Fahrtunterlagen zugesandt.

In Ausnahmefällen wird er spätestens unmittelbar vor Fahrtantritt ausgehändigt; bei einem Rücktritt von der Fahrt ist er zurückzugeben.

6. Teilnahme von Nichtmitgliedern

Nichtmitglieder können bei Wochenfahrten durch Zahlung eines Aufpreises an der Fahrt teilnehmen.

Der Aufpreis beträgt: € 100,- für Familien, € 70 für einzelne Erwachsene, € 30,- für Jugendliche/Kinder

Bei abweichenden Zeiträumen wird der Aufpreis in den jeweiligen Ausschreibungen bekannt gegeben.

7. Kinder- und Jugendskifahrten

Teilnehmer an Kinder- und Jugendskifahrten müssen bereit sein, sich in die Gemeinschaft der Gruppen einzufügen und die Fahrten- und Hausordnung einzuhalten. Die Fahrtenleiter haben das Recht, Teilnehmer bei mehrfachem oder schwerwiegendem undisziplinierten Verhalten nach Hause zu schicken. Für die entstehenden Kosten haftet der Verursacher bzw. sein Erziehungsberechtigter, ebenso für Schäden, die in der Unterkunft, während der Fahrt oder am Aufenthaltsort verursacht werden.

8. Rücktritt durch Fahrtenteilnehmer

Teilnehmer können jederzeit von der Fahrt zurücktreten. Bei Rücktritt kann die **szw** Ersatz für die getroffenen Fahrtenvorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Der Ersatzanspruch ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und möglichen anderweitigen Verwendung pauschaliert. Maßgeblich für die Höhe der Rücktrittspauschale ist das Eingangsdatum der Rücktrittserklärung bei der **szw**. Rücktrittserklärungen sind grundsätzlich formlos möglich, sollten im Interesse jedes Teilnehmers aus Beweisgründen jedoch in jedem Fall schriftlich erfolgen.

Es gelten folgende Rücktrittspauschalen pro Teilnehmer:

Bis 60 Tage vor Fahrtbeginn	30 % des Gesamtfahrpreises,
bis 30 Tage vor Fahrtbeginn	50 % des Gesamtfahrpreises,
bis 8. Tag vor Fahrtbeginn	70 % des Gesamtfahrpreises,
weniger als 8 Tage vor Fahrtbeginn	85 % des Gesamtfahrpreises.

Es bleibt den Teilnehmern unbenommen, der **szw** nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.

Bis zum Fahrtbeginn kann sich jeder angemeldete Teilnehmer durch eine Ersatzperson ersetzen lassen, wenn dies der **szw** mitgeteilt wird. Die **szw** kann jedoch den Wechsel in der Person widersprechen, wenn dieser den Fahrerfordernissen nicht genügt. Kann eine Ersatzperson gestellt werden, so sind grundsätzlich als anfallende Verwaltungsgebühr nur 25,00 € zu zahlen.

Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, so haftet der ursprüngliche Teilnehmer jedoch mit dem Ersatzteilnehmer zusammen als Gesamtschuldner für den Fahrtpreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten.

9. Absage einer Fahrt durch die szw

Die **szw** kann die Durchführung der Fahrt bis zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn ablehnen und absagen, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Von den Teilnehmern gezahlte Beträge werden vollständig zurückgezahlt; Ansprüche gegen die **szw** wegen der Nichtdurchführung der Fahrt können nicht geltend gemacht werden.

10. Aufhebung des Vertrags wegen höherer Gewalt

Wird die Fahrt infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Teilnehmer als auch die **szw** den Vertrag kündigen. Bei Kündigung kann die **szw** für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Fahrt noch zu erbringenden Fahrtleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von dem Teilnehmer und der **szw** je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem einzelnen Teilnehmer zur Last.

11. Haftung

Die **szw** ist kein Reiseveranstalter im Sinne des Reisevertragsrechts (§§ 651a ff BGB). Die **szw** vermittelt nur die Reiseleistungen. Sie verpflichtet sich zu sorgfältigen Fahrtvorbereitung und Organisation (sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger). Die **szw** haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen (u.a. Beförderung, Unterkunft und Skibetriebe) lediglich vermittelt werden.

Für eigene Leistungen (z.B. Betreuung durch Ski-Übungsleiter, etc) haftet die **szw** im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn nicht Leben, Körper oder Gesundheit betroffen sind und der Schaden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung eines der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der **szw** beruht.

12. Krankenversicherung

Bei Fahrten ins Ausland verpflichtet sich der Fahrteteilnehmer, dass er – sowie alle durch ihn angemeldeten Fahrteteilnehmer – im Besitz einer Auslandsrankenversicherung inklusive Übernahme der Bergungs- und Rücktransportkosten ist.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge.

14. Datenschutz

Die **szw** weist darauf hin, dass die zur Abwicklung der Fahrt erforderlichen persönlichen Daten in elektronischer Datenverarbeitung gespeichert sind. Eine Datenweitergabe an Dritte außerhalb des Fahrtzwecks erfolgt nicht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass während der Fahrt Bilder gemacht werden auf denen Personen zu sehen sind. Dies können Gruppen- oder Einzelaufnahmen oder auch Schnappschüsse sein. Diese Bilder kann die **szw** verwenden, um sie in bzw. auf ihren eigenen Medien (z.B. Homepage, Newsletter, Vereinsheft, Instagram, Facebook, etc.) zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte oder ein Verkauf dieser Bilder durch die **szw** findet nicht statt.

Ist eine solche Verwendung der Bilder durch die **szw** nicht gewünscht, muss dies VOR Fahrtbeginn in schriftlicher Form dem Fahrtenleiter oder der Geschäftsstelle des Vereins mitgeteilt werden.